

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. V
Az.: 91808-HA8.1.

55545 Bad Kreuznach, 24.03.2023
Rüdesheimer Straße 60-68
Telefon: 0671/820-555
Telefax: 0671/820-500
Internet: www.dlr.rlp.de
E-Mail: Landentwicklung@dlr.rlp.de

Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Proj. V

Vorläufige Anordnung

gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **01.04.2023** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um alle in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, am 13.03.2023 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in Magenta dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Nierstein-Plateau - Proj. V wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Nierstein

Flur 17

175/1, 175/5, 184/4, 185/3, 185/4, 185/5, 186/1, 235/1, 252/1, 252/2, 252/3, 253, 254/1, 255/1, 257, 260, 261 und 265

Flur 18

17/2, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 21/1, 55, 56/1, 57, 64/2, 65/2, 66/2, 67/3, 68/1, 69, 70, 71, 117/2, 118/2, 119/2, 120/8, 120/10, 120/12, 120/14, 121/7, 121/9, 121/11, 121/13, 122/2, 123/1, 123/3, 123/5, 123/6, 124, 125, 126, 127, 128, 129/1, 129/2, 130, 131, 139/2, 141, 142, 143, 145/1, 146, 147/1, 148, 149/1, 151/1, 152, 154/1, 155/1, 156/1, 158/3, 159, 160/1, 161, 162, 163, 170/1, 172, 173, 174/1, 174/2, 175, 176, 177, 178/1, 178/2, 179,

180, 181, 182, 183, 184, 185/1, 185/2, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195/1, 197, 198, 199, 200, 201/1, 201/2, 202/1, 202/2, 202/3, 202/4, 203, 204, 205, 206/1, 206/2, 207, 208, 209, 210, 211, 212/1, 212/2, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232/1, 232/2, 232/3, 233, 234, 235/1, 235/2, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247/1, 249/1, 250/1, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262/1, 262/3, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271/1, 272, 273, 274, 275, 276/4, 276/5, 278/3, 280/2, 282/1, 283/2, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294/1, 294/2, 294/3, 295, 296/1, 296/2, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 338 und 341

Flur 19

1, 2, 3, 4/1, 6/1, 6/2, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 34/4, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2, 37/3, 38/1, 38/2, 38/3, 39/3, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 40/1, 40/2, 40/3, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 42/1, 42/2, 42/3, 43/1, 43/2, 43/3, 44/1, 44/2, 44/3, 45/3, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 46/1, 46/2, 46/3, 49/1, 49/2, 49/3, 50/1, 50/2, 50/3, 51/3, 51/4, 51/5, 51/6, 51/7, 51/8, 52/1, 52/2, 52/3, 53/1, 53/2, 53/3, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 58/1, 58/2, 58/3, 85/1, 85/3, 88/1, 88/2, 89, 92/1, 94, 95, 96, 97/1, 97/2, 98, 99, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 102, 103/1, 103/2, 173, 174/2, 174/3, 176, 177/1, 177/2, 177/3, 178/1, 178/2, 178/3, 179/1, 183/2 und 184

Flur 20

73, 74/1, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113/15, 113/16, 113/17, 113/18, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123/1, 123/2, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 149/1, 149/2, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181/3, 181/4, 181/5, 181/6, 182/2, 182/4, 183/2, 183/4, 184/1, 185/1, 186/1, 187/1, 188/3, 188/5, 189/1, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196/1, 196/2, 196/3, 196/4, 197, 198/1, 199/1, 200/1, 200/2, 201/3, 201/4, 202/1, 202/2, 203, 204/1, 204/2, 205, 206, 207, 208/1, 208/2, 208/3, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218/1, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 236/1, 237, 238, 239, 257/7, 345/3, 345/4, 346, 347, 348, 349, 351, 352, 353, 356/3 und 445

Gemarkung Oppenheim

Flur 4

80/3

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, während der allgemeinen Dienstzeit, sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herr Hans-Joachim Raddeck, Am Hummertal 100, 55283 Nierstein und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Bodenordnungsverfahren (auf der rechten Seite) >> 91808 Ensheim eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 24.04.2007 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 05.06.2007 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 13.03.2023 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und wird zum 21.04.2023 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 27.03.2023 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.3 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat. Des Weiteren muss die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens gewährleistet sein, um die Wasserführung sicherzustellen.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325) sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach
oder
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
-Dienstszitz Simmern-
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag
gez.
Nina Lux
(Gruppenleiterin)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.